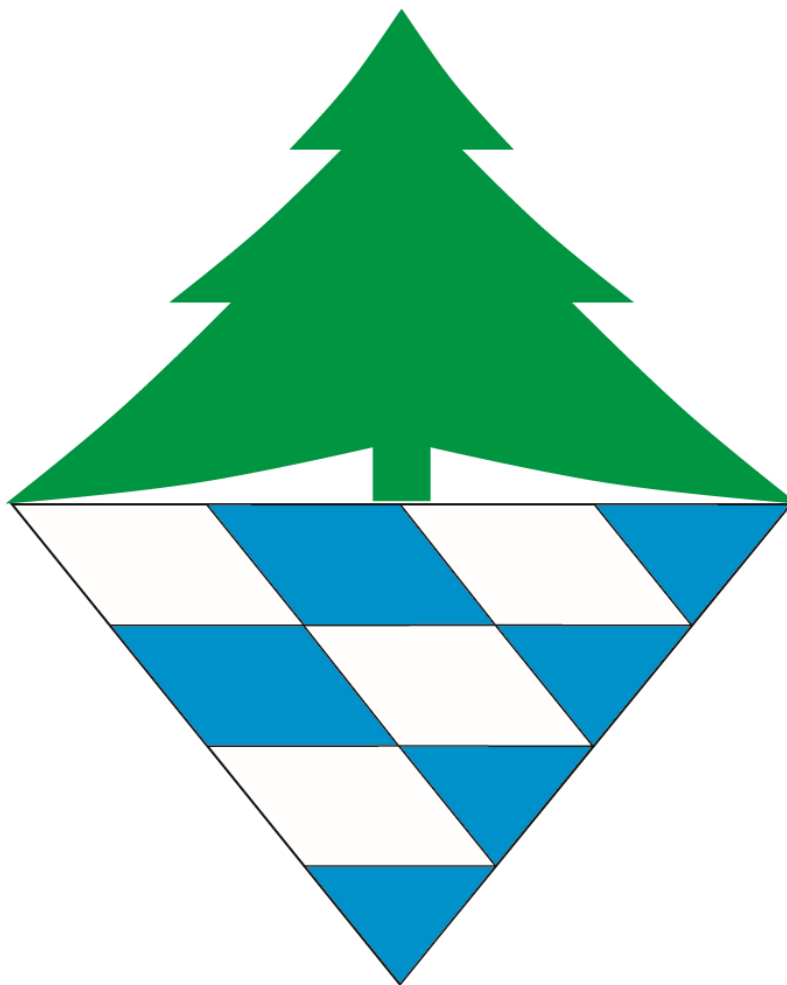


Satzung und Wahlordnung



Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.

Fassung in der von der Mitgliederversammlung am 19. April 2024 beschlossenen Fassung

SATZUNG
des
BAYERISCHEN WALDBESITZERVERBANDES e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

BAYERISCHER WALDBESITZERVERBAND e.V.

2. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgaben

Der Bayerische Waldbesitzerverband bezweckt die Wahrung und Pflege der Interessen des gesamten Waldbesitzes und der Forstwirtschaft in Bayern, insbesondere

- a) die Vertretung und Wahrung der Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit;
- b) die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen des forstlichen Betriebes;
- c) die Förderung der forstlichen Ausbildung und Fortbildung;
- d) die Ausbildung und Ausbreitung des forstlichen Verbands- und Genossenschaftswesens;
- e) die Vertretung der Interessen der bayerischen Waldbesitzer und der Forstwirtschaft auf internationaler Ebene, auf Ebene der Europäischen Union, auf Bundes-, Landes- sowie kommunaler Ebene;
- f) Die Überwindung der strukturellen Nachteile des Waldbesitzes in Bayern durch Unterstützung von Einrichtungen, mit welchen die betriebswirtschaftliche Situation der Forstbetriebe verbessert wird;
- g) Den Schutz des Waldes als natürliche Lebensgrundlage von Menschen, Tieren und Pflanzen;
- h) Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung, Erhalt und Schutz des Waldes unter Berücksichtigung der Nutz-, Schutz-, Erholungs-, Klimafunktion und der Artenvielfalt im Wald.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verband unterscheidet ordentliche, fördernde, korporative und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied können werden:
 - a) Waldbesitzer (natürliche und juristische Personen) mit dem gesamten forstwirtschaftlichen Flächen,
 - b) Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und sonstige Vereinigungen von Waldbesitzern, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Die ordentlichen Mitglieder werden jeweils mit den gesamten in Bayern gelegenen bewirtschafteten Waldflächen Mitglied.
3. Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen und Institutionen werden, welche die Interessen des Vereins in besonderer Weise fördern.
4. Forstwirtschaftliche Fachverbände und sonstige Organisationen, die dem Verband gemäß ihrer Aufgabenstellung nahestehen, können die korporative Mitgliedschaft erwerben.
5. Die Mitglieder werden auf Grund schriftlicher Beitrittserklärung durch das Präsidium in den Verband aufgenommen. Das Präsidium kann aus wichtigem Grunde einen Mitgliedsantrag ablehnen. Bei fördernden und korporativen Mitgliedern gemäß §3 Ziffer 3 und Ziffer 4 der Satzung muss die Ablehnung nicht begründet werden.
6. Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Untergang (bei juristischen Personen), durch Tod (bei natürlichen Personen), durch Austritt und Ausschluss.
2. Jedes Mitglied kann schriftlich gegenüber dem Präsidium mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt erklären.
3. Mitglieder können aus wichtigem Grunde, insbesondere wenn sie trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ihre fälligen Beiträge nicht entrichten, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden. Gegen die Ausschlussverfügung steht ihnen 4 Wochen ab Zugang der Kündigung das Recht des Einspruchs zum Ausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen.
4. Die aus dem Verband ausgeschiedenen Mitglieder sind zur Zahlung des vollen Beitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 5

Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages für ein Geschäftsjahr wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Der Beschluss gilt bis zu seiner entsprechenden Anpassung.
Der Vorschlag der Beitragshöhe erfolgt nach Maßgabe der für die Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel nach Zustimmung des Ausschusses durch das Präsidium.
2. Beitragsmaßstab ist grundsätzlich die Waldfläche, die ein Mitglied in Bayern besitzt. Daneben können weitere Beitragsmaßstäbe in Ansatz gebracht werden.
3. Die Beitragsfestsetzung nach der Fläche schließt einen Sockel- und Mindestbeitrag nicht aus.
4. Für korporative Mitgliedschaften sowie ordentliche Mitglieder gemäß §3 Ziffer 2 b) kann statt eines Flächenbeitrages ein Pro-Kopf-Beitrag und/oder ein anderer angemessener Beitragsmaßstab festgesetzt werden.
5. Für fördernde Mitglieder setzt im Einzelfall das Präsidium die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.
6. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen. Sind sie bis zum 1. Mai des laufenden Jahres nicht eingegangen, so veranlasst der Präsident gegebenenfalls die Beitreibung.
7. Das Präsidium ist ermächtigt, in Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern auf begründeten schriftlichen Antrag den Beitrag zu ermäßigen.

§ 6

Organe

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Ausschuss
 - c) das Präsidium
 - d) der Präsident, der 1. Vizepräsident und der 2. Vizepräsident.
2. Die Präsidenten, die Mitglieder des Präsidiums und die Ausschussmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Über eine angemessene Zeit- und Aufwandsentschädigung sowie Tätigkeitsvergütung des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie alle anderen vertraglichen Regelungen, die Mitglieder des Präsidiums betreffen, entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich muss mindestens eine Mitgliederversammlung abgehalten werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn die Ladung der Mitglieder ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen ab Zugang des Antrages abzuhalten.
3. Bei der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch einen Angehörigen, einen Angestellten seines Betriebes oder durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied bzw. dessen organschaftlicher Vertreter darf unbeschadet seiner organschaftlichen Vertretung, welche nicht begrenzt ist, höchstens ein weiteres Mitglied rechtsgeschäftlich vertreten.
4. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten in Abstimmung mit dem Präsidium aufgestellt. Beschlüsse des Ausschusses zur Tagesordnung müssen berücksichtigt werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht werden, wobei dies auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen kann.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist durch die Geschäftsstelle Protokoll zu führen. Dieses wird vom Präsidenten unterschrieben.
7. Die Einberufung der Mitgliederversammlung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung durch einfachen Brief sowie zusätzlich im Verbandsmitteilungsblatt. Die Einberufung kann auch mittels E-Mail erfolgen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen in den Fällen der §§ 9 Ziff. 2 Buchst. b), §§ 18 und 19, gefasst.
9. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, ausgenommen die Fördermitglieder, grundsätzlich eine Stimme sowie weitere Stimmrechte nach Maßgabe der folgenden Regelung, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist:
 - a) jedes Mitglied, dessen Beitragsmaßstab die Waldfläche im Sinne des § 5 Ziff. 2 dieser Satzung ist, erhält eine weitere Stimme für je 50 ha beitragspflichtiger Waldfläche;
 - b) jedes Mitglied, dessen Beitrag durch einen Pro-Kopf-Beitrag oder einen anderen angemessenen Beitragsmaßstab gemäß § 5 Ziff. 4 dieser Satzung festgesetzt wird, erhält je eine weitere Stimme für einen jeden Teilbetrag der

festgesetzten Beitragspflicht, der einen Beitrag für je 50 Hektar beitragspflichtiger Waldfläche entspricht.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Die Wahl des Ausschusses nach den Maßgaben dieser Satzung und der jeweils gültigen Wahlordnung,
- b) die Beschlussfassung über die Wahlordnung,
- c) die Bestätigung der 12 vom Präsidium vorgeschlagenen Ausschussmitglieder,
- d) die Bestätigung der vom Ausschuss vorgeschlagenen 3 verbandsinternen Rechnungsprüfer (3-gliedrige Kommission). Das Nähere regelt die Wahlordnung,
- e) die Festsetzung des Haushaltsplanes,
- f) die Festsetzung der Beiträge,
- g) die Entgegennahme des Prüfberichts der verbandsinternen Rechnungsprüfer,
- h) die Entlastung des Präsidenten des Verbandes, des Präsidiums und des Ausschusses,
- i) die Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung der Satzung,
- j) die Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes.
- k) Die Beschlussfassung über Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

§ 9

Wahl des Ausschusses

1. Der Ausschuss besteht aus 25 Mitgliedern.
2. Für jedes Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter gewählt. Die Besitzarten, die Besitzgrößen und die Zugehörigkeit zu den Regierungsbezirken sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde setzt sich der Ausschuss wie folgt zusammen:
 - a) 13 Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter werden aus den Reihen der stimmberechtigten Verbandsmitglieder bzw. deren Bevollmächtigten durch die Mitgliederversammlung gewählt:

(a) auf die Besitzgruppe „2.500 und mehr ha“	2 Sitze
(b) auf die Besitzgruppe „500-2.499,999 ha“	3 Sitze
(c) auf die Besitzgruppe „30-499,999 ha“	3 Sitze
(d) auf die Besitzgruppe „0-29,999 ha“	5 Sitze

Jedes stimmberechtigte Verbandsmitglied hat ein Vorschlagsrecht. § 7 Ziff. 9 Buchst. a) und b) dieser Satzung finden bei der Wahl zu diesen 13 Mitgliedern des Ausschusses keine Anwendung. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Das Nähere regelt die Wahlordnung.

- b) 12 weitere Ausschuss-Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Präsidium vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung kann den Vorschlag des Präsidiums in offener Abstimmung mit zwei Drittel der Stimmen gemäß § 7 Ziff. 9 ablehnen. Andernfalls gilt der Vorschlag als angenommen.
3. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Geschäftsgang des Ausschusses

1. Der Ausschuss soll mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen werden.
2. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden.
3. Die Tagesordnung der Ausschusssitzung wird vom Präsidenten aufgestellt. Schriftliche Anträge der Ausschussmitglieder müssen mindestens 7 Tage vor der Ausschusssitzung eintreffen und sind als Nachtrag zur Tagesordnung zu berücksichtigen.
4. Über jede Sitzung wird durch die Geschäftsstelle ein Protokoll geführt und den Ausschussmitgliedern zugestellt. Falls diese nicht binnen zwei Wochen dagegen Einspruch erheben, gilt es als genehmigt.
5. Die Ausschusssitzungen werden schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
6. Die Ausschussmitglieder können sich bei den Sitzungen nur durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten lassen.
7. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
8. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 11

Aufgaben des Ausschusses

Aufgaben des Ausschusses sind:

- a) die Wahl des Präsidiums in Form des Präsidenten, des 1. und des 2. Vizepräsidenten und drei weiterer Präsidiumsmitglieder,
- b) der Vorschlag der 3 verbandsinternen Rechnungsprüfer an die Mitgliederversammlung,
- c) Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- d) die Vorberatung des Haushalts,

- e) die Beratung des Präsidenten bei der Auswahl des/der leitenden Angestellten,
- f) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen Maßnahmen des Präsidiums (z.B. Ausschluss von Vereinsmitgliedern),
- g) die Beschlussfassung gem. § 6 (2),
- h) die Entgegennahme des Prüfungsberichts der verbandsinternen Rechnungsprüfer, den ein Mitglied der Kommission vorträgt.

§ 12

Präsidium

1. Das nach § 11, Buchstabe a), gewählte Präsidium besteht aus sechs Mitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl zum Präsidiumsmitglied ist zulässig (s. auch § 16). Im Präsidium sollen die Besitzarten und Besitzgrößen entsprechend der Mitgliederstruktur angemessen berücksichtigt sein.
2. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses.
3. Über die Sitzungen des Präsidiums ist durch die Geschäftsstelle ein Protokoll anzufertigen.
4. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn kein Präsidiumsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 13

Aufgaben des Präsidiums

Aufgaben des Präsidiums sind:

- a) die Unterstützung und Beratung der Präsidenten,
- b) die Beschlussfassung über die Ablehnung von Beitrittswilligen bzw. den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Benennung von 12 Ausschussmitgliedern und deren Stellvertreter. Das Präsidium kann darüber hinaus Vorschläge zur Wahl der 13 Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, machen. In beiden Fällen soll das Präsidium die Ausgewogenheit der Besitzarten, Besitzgrößen und Zugehörigkeit zu den Regierungsbezirken nach Möglichkeit beachten,
- d) die Beschlussfassung über einen Vorschlag für den Mitgliedsbeitrag: Dabei soll sichergestellt werden, dass bei Verlusten im Haushalt des Verbandes in bis zu maximal drei aufeinanderfolgenden Jahren wieder ein ausgeglichener Haushalt herzustellen ist. Dies kann über eine Reduzierung der Ausgaben oder über eine entsprechende Anpassung der Beiträge erfolgen,
- e) die Beschlussfassung über Ermäßigung von Beiträgen im Einzelfall,
- f) die Genehmigung der Anstellung und Entlassung des/der leitenden Angestellten sowie die Genehmigung aller wesentlichen Personalangelegenheiten.

§ 14

Aufgaben der Präsidenten

1. Dem Präsidenten, dem ersten Vizepräsidenten und dem zweiten Vizepräsidenten obliegen
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB,
 - b) die Leitung der Geschäfte, wobei er sich eines Geschäftsführers bedienen und eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erlassen kann,
 - c) die Überwachung der Anweisung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes,
 - d) die Einberufung von Präsidiums- und Ausschuss-Sitzungen sowie der Mitgliederversammlungen,
 - e) die Aufstellung der Tagesordnung für Präsidiums- und Ausschuss-Sitzungen.

2. Im Außenverhältnis sind die in Ziffer 1 genannten Vorstandsmitglieder Vorstände im Sinne des §26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

3. Im Innenverhältnis ist der erste Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten, der zweite Vizepräsident nur bei Verhinderung des ersten Vizepräsidenten handlungsbefugt.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. und 2. Vizepräsident nur bei nachweislicher Verhinderung des Präsidenten in dieser Reihenfolge dessen Aufgaben übernehmen können.

§ 15

Geschäftsstelle

Für die Verwaltungs- und Kassengeschäfte sowie für die Führung der laufenden Arbeiten besteht eine Geschäftsstelle, deren Tätigkeit nach Maßgabe einer Geschäftsordnung gemäß § 14, Ziff. 1, Buchst. b) der Satzung geregelt werden kann.

§16

Amtsdauer, Wahlen

1. Die Amtsdauer aller Organe des Verbandes erstreckt sich auf vier Jahre. Die Organe bleiben im Amt bis zur Wahl der neuen Organe.

2. Wahlberechtigt ist im Rahmen der Satzung jedes ordentliche Mitglied. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, als natürliche Person bzw. jeder satzungsgemäße oder gesetzliche Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes als natürliche Person, wenn es das 18te Lebensjahr vollendet hat.

3. Das Wahlverfahren im Einzelnen und das Abstimmungsverfahren werden durch eine Wahlordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 18

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Anwesend müssen für Satzungsänderungen mindestens 300 der nach § 7 Ziff. 9 zu berechnenden Stimmen sein.

§ 19

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen, mindestens aber die Hälfte aller Stimmen der Verbandsmitglieder. Hierbei ist über die Verwendung des Verbandsvermögens mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluss zu fassen.

§ 20

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 5. Oktober 1957.
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 5. April 1963,
durch die Mitgliederversammlung am 12. Januar 1968,
durch die Mitgliederversammlung am 10. Februar 1978,
durch die Mitgliederversammlung am 17. Februar 1984,
durch die Mitgliederversammlung am 16. März 2007.
Neufassung der Satzung, genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 30.07.2010.
Geändert durch die Mitgliederversammlung am 13. März 2015,
durch die Mitgliederversammlung am 26. Februar 2016,
durch die Mitgliederversammlung am 28. April 2023,
durch die Mitgliederversammlung am 19. April 2024.

Eingetragen im Vereins-Register, Bd. 36 Nr. 4105 am 13. Mai 1958
Amtsgericht München, Registergericht
Berichtigt im Vereins-Register am 23. Oktober 1963
Ergänzt im Vereins-Register am 7. August 1968
Ergänzt im Vereins-Register am 4. Oktober 1978
Ergänzt im Vereins-Register am 8. Juni 1984
Ergänzt im Vereins-Register am 8. Oktober 2008
Ergänzt im Vereins-Register am 21.10.2010
Ergänzt im Vereins-Register am 12. Oktober 2016
Ergänzt im Vereins-Register am 13.03.2025

WAHLORDNUNG
des
BAYERISCHEN WALDBESITZERVERBANDES e.V.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses und die Bestätigung der drei verbandsinternen Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung.

§ 2

Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung der Wahlen des Ausschusses durch die Mitgliederversammlung wird ein besonderer Ausschuss (Wahlausschuss) gebildet.
- (2) Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) zwei vom Ausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern,
 - b) zwei vom Präsidium benannten Mitgliedern des Bayerischen Waldbesitzerverbandes e.V.
 - c) dem jeweiligen Geschäftsführer des Bayerischen Waldbesitzerverbandes.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Der Wahlausschuss kann sich bei seiner Tätigkeit der Unterstützung durch die Geschäftsführung bedienen. Er kann einzelne Aufgaben auf die Geschäftsführung übertragen.

§ 3

Amtsdauer, Abstimmungen, Niederschrift

- (1) Die Wahl bzw. die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt ein Jahr vor der jeweils folgenden Wahl des Ausschusses. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl/Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Wahlausschusses bleiben solange im Amt, bis die Neuwahl durchgeführt ist.
- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (3) Über die Beschlüsse des Wahlausschusses hat der Vorsitzende oder eine bestellte Vertreterin bzw. ein bestellter Vertreter eine Niederschrift zu fertigen.

§ 4

Ausgestaltung des Wahlvorschlagsrechts

- (1) Jedes Mitglied wird zum Zwecke der Wahl einer Besitzgruppe im Sinne der Satzung und dieser Wahlordnung zugeordnet. Sollte ein Mitglied mehreren Besitzgruppen angehören, entscheidet der Wahlausschuss über die Zugehörigkeit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (2) Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Wahl zum Ausschuss des Bayerischen Waldbesitzerverbandes vorschlagen. Eine Kandidatur in zwei Besitzgruppen ist jedoch ausgeschlossen.

§ 5

Vorbereitung der Wahlen

- (1) Bei den Wahlen zum Ausschuss ist bis zum 01.10. des Jahres vor den Wahlen zum Ausschuss, im „bayerischen waldbrief“ auf die Wahlen hinzuweisen mit der Aufforderung an die Mitglieder, bis zum 01.12. desselben Jahres Wahlvorschläge einzureichen.
- (2) Mit der Aufforderung an die Mitglieder zur Abgabe von Wahlvorschlägen im „bayerischen waldbrief“ soll das Präsidium die von ihm gem. § 13 Buchst. c) der Satzung des Bayerischen Waldbesitzerverbandes zu benennende Ausschussmitglieder bekannt machen.
- (3) Gemäß § 13 Buchst. c) der Satzung hat das Präsidium des Bayerischen Waldbesitzerverbandes ein eigenes Vorschlagsrecht. Das Präsidium soll dies dergestalt ausüben, dass in den einzelnen Besitzgruppen jeweils genügend Wahlvorschläge vorhanden sind, bzw. in den Wahlvorschlägen sich die Zugehörigkeit zu den unterschiedlichen Regierungsbezirken ausreichend widerspiegelt. Das Präsidium hat daher nach Eingang der Wahlvorschläge bis zum 31.12. des laufenden Jahres Zeit, dem Wahlausschuss ergänzende Wahlvorschläge mitzuteilen. Sollten die Wahlvorschläge für die Besitzgruppe über 2.500 ha nicht ausreichen, so kann das Präsidium Personen aus der Besitzgruppe 500 – 2.500 ha vorschlagen.
- (4) Bei Namensvorschlägen nach Ziffer (1) muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung der/des Vorgeschlagenen beigebracht werden, dass sie/er bereit ist, sich zur Wahl zu stellen und eine etwaige Wahl anzunehmen.

§ 6

Aufstellung der Wahlvorschlagsliste für den Ausschuss

- (1) Die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste erfolgt durch den Wahlausschuss. Er überprüft die eingehenden Wahlvorschläge. Insbesondere prüft er, ob die Vorschläge entsprechend der Satzung und dieser Wahlordnung abgegeben wurden und ob der/die Vorgeschlagene die nach § 5 Ziffer 4 dieser Wahlordnung notwendige Erklärung abgegeben hat.

- (2) Der Wahlausschuss ordnet sodann die Wahlvorschläge nach Besitzgruppen in Entsprechung des § 9 der Satzung des Bayerischen Waldbesitzerverbandes und erstellt eine Wahlvorschlagsliste. Er prüft die Vorschläge des Präsidiums und nimmt sie in die Wahlvorschlagsliste auf.
- (3) Über diese Wahlvorschlagsliste stimmt der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit bis spätestens zum 31. Januar des Wahljahres ab.
- (4) Diese Wahlvorschlagsliste wird sodann den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, bei der die Neuwahl des Ausschusses stattfinden soll, übersandt. § 7 Ziffer 7 der Satzung des Bayerischen Waldbesitzerverbandes gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Wahl

- (1) Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen geheim mittels Stimmzettel. Die Stimmabgabe kann entweder im Rahmen der eigentlichen Versammlung oder vorab per Briefwahl erfolgen.
- (2) Die Zusendung der Briefwahlunterlagen muss von den wahlberechtigten Mitgliedern vorab beantragt werden. Entsprechende Anträge auf Briefwahl erhalten ordentliche Mitglieder mit der Einladung zur Mitgliederversammlung.
- (3) Für die Wahl werden vorbereitete Wahlzettel verwendet. Die Wahlzettel werden am Wahltag an die erschienenen Mitglieder ausgehändigt oder vorab mit den Briefwahlunterlagen postalisch versendet. Dies ist jeweils im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (4) Der Wahlzettel enthält die Wahlvorschlagsliste, wie sie vom Wahlausschuss festgestellt wurde. Eine Kennzeichnung der Wahlvorschläge nach Vorschlagenden findet nicht statt.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der vorgeschlagenen Bewerberinnen bzw. der vorgeschlagenen Bewerber auf dem Wahlzettel.
- (6) Im Falle der Briefwahl müssen die Wahlumschläge spätestens zwei Werktage vor der Mitgliederversammlung bis 16:00 Uhr bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (7) Wahlen des Ausschusses können bei entsprechender Beschlussfassung des Ausschusses auch per Akklamation erfolgen.

§ 8

Stimmrecht

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied hat folgende Stimmen:
 - a) für die Besitzgruppe „2.500 und mehr ha“ 2 Stimmen
 - b) für die Besitzgruppe „500-2.499,999 ha“ 3 Stimmen

- c) für die Besitzgruppe "30-499,999 ha" 3 Stimmen
 - d) für die Besitzgruppe "0-29,999 ha" 5 Stimmen
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der gewünschten Bewerber auf dem Wahlzettel, wobei pro Besitztart so viele Bewerber gewählt werden können, wie Stimmen zur Verfügung stehen.

§ 9

Ungültige Wahlzettel

Ein Wahlzettel ist in Gänze ungültig, wenn

- a) nicht der vorgedruckte und von der Wahlkommission ausgegebene Wahlzettel verwendet wurde,
- b) Namen, die nicht auf dem Wahlzettel enthalten sind, zusätzlich eingesetzt wurden,
- c) auf ihm in jeder Besitzgruppe mehr Stimmen abgegeben wurden als Plätze zu besetzen sind. Sofern nur in einzelnen Besitzgruppen mehr Stimmen abgegeben wurden, als Plätze zu besetzen sind, ist der Wahlzettel nur für diesen Bereich ungültig. Dort, wo nicht mehr Stimmen in einer Besitzgruppe abgegeben wurden, als Plätze zu besetzen sind, bleibt der Stimmzettel gültig,
- d) er Zusätze irgendwelcher Art enthält,
- e) aus ihm nicht erkennbar ist, wen die/der Stimmberechtigte wählen wollte.

Ein Wahlzettel ist nicht deshalb ungültig, weil sich ein Mitglied in einer oder mehreren Besitzgruppen der Stimme enthalten hat.

§ 10

Auszählen der Stimmen, Stichwahl

- (1) Gewählt ist, wer – bezogen auf die jeweilige Besitzgruppe - die meisten Stimmen auf sich vereint. Dabei werden innerhalb der Besitzgruppe
- a) „2.500 ha und mehr“ die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen Ausschussmitglieder. Stellvertreter werden diejenigen beiden Bewerber, die nach den gewählten Ausschussmitgliedern am meisten Stimmen auf sich vereinigen können.
 - b) „500-2.499,999 ha“ die drei Bewerber mit den meisten Stimmen Ausschussmitglieder. Stellvertreter werden diejenigen drei Bewerber, die nach den gewählten Ausschussmitgliedern am meisten Stimmen auf sich vereinigen können.
 - c) „30-499,999 ha“ die drei Bewerber mit den meisten Stimmen Ausschussmitglieder. Stellvertreter werden diejenigen drei Bewerber, die nach den gewählten Ausschussmitgliedern am meisten Stimmen auf sich vereinigen können.
 - d) „0-29,999 ha“ die fünf Bewerber mit den meisten Stimmen Ausschussmitglieder. Stellvertreter werden diejenigen fünf Bewerber, die

nach den gewählten Ausschussmitgliedern am meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

- (2) Bezüglich der Zuordnung der Stellvertreter zu den jeweiligen Ausschussmitgliedern gilt: Es vertritt der erst gewählte Stellvertreter das erst gewählte Ausschussmitglied. Für die weiteren Stellvertreter gilt diese Zuordnung entsprechend.
- (3) Ergibt sich bei der Auszählung der Stimmen, dass der erste Wahlgang nicht über die Besetzung aller Sitze entschieden hat, entscheidet das Los.
- (4) Sollte ein Bewerber die Wahl ablehnen, rückt derjenige Bewerber nach, der nach ihm die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- (5) Sollte ein Ausschuss-Sitz dauerhaft nicht durch ein gewähltes oder vom Präsidium vorgeschlagenes Mitglied oder dessen Stellvertreter besetzt sein, so wählt der Ausschuss auf Vorschlag des Präsidiums ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.

§ 11

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird im Nachgang zur Veranstaltung bekannt gemacht.

§ 12

Bestätigung der verbandsinternen Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestätigt gemäß § 8 Buchst. d) der Satzung des Bayerischen Waldbesitzerverbandes die drei verbandsinternen Rechnungsprüfer. Der Wahlvorschlag erfolgt durch den Ausschuss, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (2) Der Vorschlag des Ausschusses gilt als angenommen, wenn nicht zwei Drittel der Stimmen der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Nr. 9 der Satzung den Vorschlag ablehnen.
- (3) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Gedruckt auf PEFC-zertifiziertem Papier



Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
Max-Joseph-Str. 7, Rgb.
80333 München
Telefon: 089-539 06 68 – 0
Telefax: 089-539 06 68-29
info@bayer-waldbesitzerverband.de
www.bayer-waldbesitzerverband.de